

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2020

Nr. 2020/1496

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 2. September 2020 die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 beschlossen (RG 0117/2020). Die Umsetzung der Vorlage im kantonalen Steuerrecht erfordert eine Anpassung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

So enthält die Vollzugsverordnung einerseits eine Bestimmung über den Wechsel von der Quellensteuerpflicht in die ordentliche Veranlagung, welche der mit der Quellensteuerrevision geänderten Gesetzgebung anzupassen ist. Ferner hat der Kantonsrat mit der Teilrevision des Steuergesetzes am 2. September 2020 beschlossen, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen inskünftig für gewisse Tätigkeiten zu besteuern. In die Vollzugsverordnung wird deshalb neu eine Ausführungsbestimmung aufgenommen, welche das Verfahren und die Anforderungen an eine Spartenrechnung für diese neu in die Steuerpflicht geratenden Anstalten und Stiftungen regelt.

1.2 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung ist auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 40^{bis} Abs. 1: Die Bestimmung regelt den Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung. Bis anhin führte ein solcher Wechsel zu einer unterjährigen Veranlagung (Beginn der Steuerpflicht ab dem Zeitpunkt des Wechsels). Mit dem revidierten Quellensteuerrecht führt ein Wechsel von der Quellensteuer in die ordentliche Veranlagung nunmehr dazu, dass der Steuerpflichtige für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt wird (vgl. Art. 12 Abs. 1 der totalrevidierten Quellensteuerverordnung des Bundes [QStV; SR 642.118.2]). Demgegenüber wird für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt, wer vom ordentlichen Verfahren in die Quellensteuer wechselt.

§ 40^{bis} Abs. 2 (aufgehoben): Die Veranlagung für das ganze Jahr bei einem Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung gilt neu für alle Konstellationen und wird in Absatz 1 sowie in der Steuerverordnung Nr. 3 geregelt. Absatz 2 kann deshalb aufgehoben werden.

§ 40^{ter} Abs. 1: Mit der vom Kantonsrat am 2. September 2020 beschlossenen Teilrevision des Steuergesetzes ändert die Steuerpflicht öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen. So führt die per 1. Januar 2021 geänderte Formulierung von § 90 Abs. 1 lit. b und c StG dazu, dass An-

stalten des Kantons Solothurn nur noch steuerbefreit sind, soweit sie hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen. Anstalten und Stiftungen der solothurnischen Gemeinden, Zweckverbänden und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen sind inskünftig nur noch steuerbefreit, soweit sie hoheitliche, vom kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben erfüllen.

Anstalten und Stiftungen, die neben ihren gesetzlichen Aufgaben auch andere Aufgaben wahrnehmen, sind dann nur noch teilweise von der Steuerpflicht befreit. Das Steueramt des Kantons Solothurn stellt auf Gesuch hin mittels Verfügung fest, welche Bereiche künftighin wie vor steuerbefreit sind. Gegen die Entscheidung kann Einsprache, gegen die Einspracheentscheidung Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erhoben werden.

§ 40^{ter} Abs. 2: Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen, die inskünftig nur noch teilweise steuerbefreit sind, müssen eine Spartenrechnung führen. Die Bestimmung regelt die Anforderungen an eine solche Spartenrechnung: Sie ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Es wird eine getrennte Buchhaltung und Kontenführung für die steuerbefreiten und steuerpflichtigen Tätigkeiten verlangt, wobei das Kapital, die Aufwände und Erträge klar getrennt werden müssen. Gemeinsam anfallende Aufwände und Erträge sind nach einem angemessenen und sachgerechten Schlüssel auf die einzelnen Sparten aufzuteilen. Allfällige Abgeltungen an das Gemeinwesen wie beispielsweise Konzessionsgebühren, Abgaben oder Dienstleistungen müssen dem Drittvergleich standhalten.

§ 40^{ter} Abs. 3: Im Einzelfall kann die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen an eine Spartenrechnung zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen, beispielsweise für kleinere öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen, die nur zu einem unwesentlichen Teil eine steuerbefreite Tätigkeit ausüben. Nach vorgängiger Genehmigung durch das Kantonale Steueramt können deshalb die Anforderungen an eine Spartenrechnung in begründeten Fällen herabgesetzt werden.

§ 40^{ter} Abs. 4: Die Bestimmung regelt für öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen dieselbe Praxis, wie sie für steuerbefreite juristische Personen gemäss § 90 Abs. 1 lit. i und i^{bis} StG gilt: Soll beispielsweise eine Tätigkeit für die Steuerperiode 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 von der Steuer befreit werden, muss das Gesuch spätestens am 31. Dezember 2021 beim Kantonalen Steueramt eingehen. Soweit sich die Verhältnisse nicht ändern, gilt eine einmal gewährte Steuerbefreiung auch für die nachfolgenden Steuerperioden weiter.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Steueramt (21)
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 454 Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Januar 2021

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (109)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)